

§ 16 FOSO (Sachsen) — Versäumnis eines Leistungsnachweises

Schulordnung Fachoberschule

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Versäumt ein Schüler einen Leistungsnachweis, wird hierfür die Note „ungenügend“ erteilt, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund für das Versäumnis vor. Der Schüler hat den Grund des Versäumnisses unverzüglich dem Klassenlehrer mitzuteilen. Dieser entscheidet über das Vorliegen eines wichtigen Grundes. Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Bei wiederholt krankheitsbedingten Fehlzeiten kann der Klassenlehrer zum Nachweis der Erkrankung die Vorlage eines ärztlichen Attestes anfordern.

(2) Versäumt der Schüler einen Leistungsnachweis und liegt ein wichtiger Grund hierfür vor, entscheidet der Fachlehrer, zu welchem Termin der Leistungsnachweis nachzuholen ist.

(3) Weigert sich der Schüler einen Leistungsnachweis zu erbringen, wird für die nicht erbrachte Leistung die Note „ungenügend“ erteilt.

Zitiervorschlag: § 16 FOSO (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FOSO/16>